

1956 Dezember 21.

110

Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge
(Auszug)

Art. 4 Religion

Die vertragschließenden Staaten haben den Flüchtlingen auf ihrem Gebiet mindestens die gleiche Freiheit in der Religionsausübung und im Religionsunterricht der Kinder zuzugestehen wie den eigenen Staatsangehörigen.

Aktenzeichen: LGBI. 1956 Nr. 15; ausgegeben am 31. Dezember 1956.

Bemerkungen: In Kraft.

1957 Juni 1.

111

**Gesetzesentwurf betreffend öffentliche Anerkennung
von Religionsgesellschaften**

Dem nachstehenden, vom Landtag auf Grund von Art. 37 und 38 der Verfassung am beschlossenen Gesetze erteile Ich meine Zustimmung:

Art. 1 Den Anhängern eines Bekenntnisses, die sich zu einer eigenen Religionsgemeinschaft zusammengeschlossen haben, kann im Sinne des Art. 38 der Verfassung die Anerkennung als öffentliche Religionsgesellschaft (Kirchgemeinde, Kultusgemeinde) durch Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- a) Die künftige Kirch- oder Kultusgemeinde darf nach Lehre, Gottesdienst, Verfassung und bisheriger Tätigkeit nicht in Widerspruch mit den Forderungen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung stehen.
- b) Ihre Eigenart in Lehre und Benennung muß ebenso klar ersichtlich sein wie ihre Zugehörigkeit zu dem höheren, für sie verantwortlichen Religionsverband.
- c) Der Bestand der Kirche-(Kultus)-gemeinde muß durch eine Mindestzahl von fünfzig im Fürstentum ansässigen Anhängern und durch ausreichende Mittel für den Bestand der gottesdienstlichen Einrichtungen, den Unterhalt der Geistlichen und die Erteilung geregelter Religionsunterrichtes auf die Dauer gesichert sein.
- d) Ihre innere Einrichtung (Verfassung) ist in einer autonomen Satzung (Gemeindestatut) zu regeln, die ebenso wie spätere Abänderungen der staatlichen Genehmigung bedarf. Die Satzung (Statut) muß folgende Punkte umfassen:
 - 1) den Namen und den Zweck der Kirch-(Kultus)-gemeinde;